

VII.

Rückblick und Ausblick.

Werfen wir einen Blick auf das Bestattungswesen der Menschheit zurück, so springt uns vor allem die Tatsache in die Augen, daß es niemals und nirgends ein einheitliches Bild darbietet, sondern die größte Mannigfaltigkeit aufzeigt, ja in weiten Landbereichen von Stamm zu Stamm und selbst innerhalb des Stammes je nach Stand, Alter und Geschlecht verschieden ist. Als die ursprünglichste Bestattungsart darf die Bestattungslosigkeit gelten, sofern sich die primitivsten Stämme um den Toten überhaupt nicht mehr kümmern, sondern ihn den wilden Tieren überlassen oder auch selbst auffressen oder ihn einfach in der Hütte liegen lassen, wo er gestorben ist, und diese verbrennen oder für längere oder kürzere Zeit meiden. Gewiß weist unter allen Bestattungsarten das Begräbnis das weiteste Verbreitungsfeld auf. Doch spielt neben ihm der Leichenbrand eine hervorragende Rolle, der sogar in Palästina schon in die Steinzeit zurückreicht und keineswegs nur der Zerstörung der Leichen gefürchteter Wiedergänger und Vampyre dient, sondern bei vielen Stämmen und Völkern als besondere Auszeichnung gilt, deren nur angesehene Männer, Häuptlinge und Zauberer gewürdigt werden. Wie mit dem Begräbnis, so verknüpfen sich mit der Einäscherung tief religiöse Vorstellungen und Erwartungen. Während aber durch die Beerdigung der Tote in den dunklen Schoß der Mutter Erde versinkt und zu einem Insassen der düsteren Unterwelt wird, schreibt man dem Brande die Kraft zu, von Sünden zu reinigen und den Toten ins überirdische Himmelreich der seligen Götter zu versetzen. Angesichts der uralten und weltweiten Verbreitung der Aussetzungs-, Baum- und Plattform-Bestattung einerseits sowie des Leichenbrandes andererseits kommt nun aber dem Begräbnis die universale Bedeutung nicht zu, daß man es mit Scurati als die Bestattungsart schlechthin hinstellen dürfte, die, in gottgewoltem Naturrechte wurzelnd, jeder Abweichung, wie etwa der Feuerbestattung, den Stempel schwerer Sündhaftigkeit aufdrückte. Daraus ergibt sich die Haltlosigkeit der Annahme Scuratis von selbst.

Ist nun aber die Einäscherung rein naturrechtlich eine Bestattungsart wie alle anderen, ebenso berechtigt wie diese, ja im Brauche vieler Völker die ehrenvollste von allen, so kann sie zur unerlaubten, schwer sündhaften Handlung nur durch das ausdrückliche positive Verbot etwa eines Gesetzgebers oder Religionsstifters werden. Ein solches Verbot ist nun aber jedenfalls dem alten Christentum vollständig fremd. Weder Christus, noch die Apostel,

noch die ältesten Väter und Konzilien erließen ein solches; daß die Einäscherung keinem Dogma widerspreche, geben die Theologen aller Jahrhunderte einhellig zu. Scurati selbst vermag auch nicht den Schatten einer biblischen oder patristischen Überlieferung vorzubringen. Er muß für seine Behauptung einer Sündhaftigkeit der Feuerbestattung den Beweis an den Haaren herbeiziehen, vermeintliche Parallelen mit dem vierten und fünften Gebote ausnützen und, da er im Neuen Testament keine Stütze findet, auf das alttestamentliche Tobiasbuch zurückgreifen, das selbst wieder lediglich die semitische Sitte des Begräbnisses bezeugt, von einem Verbot der Leichenverbrennung aber nichts weiß. Ist nun aber die angebliche Sündhaftigkeit der letzteren weder im Naturrecht, noch in irgendwelchen biblischen oder altkirchlichen Aussprüchen begründet, so ist schwer zu begreifen, wie eine an sich völlig neutrale Bestattungsart als Abfall vom Christentum, als Rückfall ins Heidentum gekennzeichnet und mit den schwersten Kirchenstrafen bedroht werden konnte. In Wirklichkeit ist nichts so grund- und urheidnisch wie das Erdbegräbnis, welches christlich erst durch die kirchliche Übung und Weihe wurde. Von Haus aus sind alle Elemente heidnisch, die Erde und das Wasser nicht minder als das Feuer. Die Kirche weiht das Taufwasser, in welchem das Kind zu neuem Leben geboren wird. Sie weiht die Friedhofserde, in welcher der müde Greis zur letzten Ruhe gebettet wird. So weihe sie denn auch das Feuer und bete im Krematorium, und sofort ist auch dieses christlich und alles Ärgernis behoben. Solange sie sich der Weihe jedoch weigert, hat sie kein Recht, dem Krematorium eine Weihelosigkeit und Unchristlichkeit vorzuwerfen, an welcher lediglich sie selber die Schuld trägt.

Zwar beschuldigt die Kirche die Feuerbestattung eines gewaltsamen Bruches mit der ehrwürdigen Gewohnheit des Begräbnisses. Allein ganz abgesehen davon, daß sich Christus selbst, wie Tertullian schreibt¹⁾, die Wahrheit und nicht die Gewohnheit nennt, so können Gewohnheiten, Sitten und Bräuche vergehen, wie sie entstehen. Geben sie den Ausschlag, so müßten wir erst recht heute noch der Einäscherung huldigen, wie ihr ehemals auch unsere germanischen Urväter ergeben waren. Überdies ist die christliche Sitte des Begräbnisses dem Judentum entlehnt, und es ist doch eine starke Zumutung an die heutige europäische Welt, an der Beerdigung aus dem Grunde festzuhalten, weil sie vor 2000 Jahren von asiatischen Semiten übernommen wurde, die ihrerseits zuvor selbst den Leichenbrand geübt hatten. Übrigens hat die Kirche ihre alten Begräbnisbräuche doch auch selbst in manchen nicht unerheblichen

¹⁾ De virginibus velandis c. 1.

Dingen preisgegeben und der neuen Zeit mancherlei Zugeständnisse eingeräumt. In verschiedenen Ländern wird der Leichnam nicht mehr wie früher prozessionsweise vom Sterbehaus abgeholt; er wird nicht mehr in die Pfarrkirche, sondern ins Leichenhaus verbracht; er wird dahin nicht mehr getragen, sondern gefahren; er wird nicht mehr in der Pfarrkirche ausgestellt; der Trauergottesdienst wird nicht mehr in seiner Gegenwart abgehalten. Bedeutet also die jetzige kirchliche Begräbnisfeier ohnehin schon einen starken Bruch mit der kirchlichen Vergangenheit, warum sollte der weitere Schritt, wie dem Erd- so auch dem Flammengrab den religiösen Segen zu spenden, nicht ebenso zulässig sein? Es ist ferner auch gar nicht wahr, daß, wie Scurati behauptet, eine künstliche Beschleunigung der Verwesung von vornherein unstatthaft sei. Nicht nur lehren angesehene katholische Theologen²⁾ das Gegenteil, sondern es ist auch bekanntlich in manchen Klöstern seit langer Zeit Brauch, die Leiche ohne Sarg im bloßen Ordensgewande in die Grube zu legen und mit einer Schicht ungelöschten Kalkes zu bedecken oder mit einer zersetzenden Flüssigkeit zu besprengen. Ist das schließlich nicht auch eine Art Leichenverbrennung? Und doch ward sie kirchlich niemals beanstandet. Wie schon Scurati, so gibt Kardinal Merry del Val in seinem Schreiben an die Bischöfe vom Jahre 1926 selbst zu, das kirchliche Verbot der Einäscherung lasse um des allgemeinen Wohles willen, so etwa in Zeiten des Krieges oder einer verheerenden Seuche, Ausnahmen zu. Es kann auch kein Zweifel obwalten, daß die Kirche ihr Verbot ganz aufheben könnte und früher oder später aufheben wird, mögen gleich übereifrige Fanatiker in der Hitze des Gefechtes noch so feierlich das Gegenteil verkünden. Sie wird sich hierzu um so eher verstehen, je weniger sie sich auf die Dauer der Einsicht verschließen kann, daß die ihrem Verbote zugrunde liegenden Voraussetzungen hinfällig sind. Der Jesuit Lehmkuhl³⁾ wiederholt zwar die von Scurati erhobene Anschuldigung, die Einäscherung sei, vom kirchlichen Verbot ganz abgesehen, auf Grund der sie begleitenden Umstände sittlich schlecht, da ihre Beförderer sehr wohl wissen, daß sie mit ihr eine der wahren Religion bare heidnische Gepflogenheit erneuern und auch deutlich zu verstehen geben, die Verbrennung sei ihnen das Sinnbild gänzlicher Vernichtung des Menschen und habe es auf die Leugnung der Auferstehung abgesehen. Somit sei die Einäscherung ein Bekenntnis des Unglaubens und des Materialismus und eben deshalb eine sehr schwere Sünde. An

²⁾ So der Jesuit Lehmkuhl. Theol. Mor. II¹¹, 675; ebenso der Dominikaner D. Prümmer, Manuale Jur. Can. ed. 3 S. 444.

³⁾ A. a. O.

und für sich aber sei sie nichts Böses. Die Auflösung eines leblosen Körpers in Asche durch Feuer beschleunigen, sei weder eine Gewalttat noch ein Unrecht, widerspreche auch nicht notwendig der Religion. Im Gegenteil sei es an sich wohl möglich, daß sogar der Zerstörung der Leiche durch Feuer eine religiöse Idee zugrunde liege, denn sie könne als Sinnbild der Reinigung und des geläuterten Zustandes betrachtet werden, in welchem der Leib auferstehen müsse. Es sei jedoch Sache der Kirche, religiöse Sinnbilder festzusetzen, und da sie dieses Symbol noch nicht gewählt habe, so sei es auch noch nicht erlaubt. Ebenso bezeichnet der Dominikaner D. Prümmer⁴⁾ die Einäscherung als heidnische Sitte, welche von den Ungläubigen zum Zwecke der Leugnung der Auferstehung und der Bekämpfung der Kirche so angelegentlich empfohlen werde. Die Kirche verbiete daher die Feuerbestattung mit Recht, zumal da das Begräbnis im Friedhofe den Schlaf des Todes und die künftige Auferstehung so schön symbolisiere. An sich verletze jedoch die Einäscherung weder die Religion noch die guten Sitten, denn es sei unerheblich, ob die Leiche durch Feuer in Asche oder durch Erde in Staub aufgelöst werde. Im selben Sinne spricht sich der Tübinger katholische Kirchenrechtslehrer J. B. Sägmüller aus: die Einäscherung verletze zwar kein Dogma, entstamme aber einer materialistischen, dem Christentum als solchem feindselig oder doch wenigstens gleichgültig gegenüberstehenden Weltanschauung. Im Notfalle würde jedoch das Gesetz seine Verbindlichkeit einbüßen, auch sei es nicht unmöglich, daß sich die Kirche im Laufe der Zeit noch nachgiebiger erzeigen müsse⁵⁾. „Die Art der Totenbestattung, sagt der edle katholische Theologe Hermann Schell von Würzburg⁶⁾, ist ganz unabhängig vom Glauben an die Auferstehung des Fleisches: wie sie mit dem Fortschritt der Zeiten eingerichtet wird, ist in erster Linie vom hygienischen Gesichtspunkt aus zu beurteilen. Mit der enormen Zunahme der Bevölkerung wird eben vieles bedenklich, was es früher nicht war, wie andererseits die Leichenverbrennung durch den Fortschritt der Technik über manche Mängel hinauskommen wird, welche sie gegenwärtig noch vielen anstößig machen. Im Interesse einer gerichtlichen Untersuchung liegt allerdings eine Beerdigung, welche die Spuren eines Verbrechens möglichst lange erhält; allein das gibt kein Recht, um die Leichenverbrennung als etwas innerlich Unkirchliches zu bekämpfen. Die kirchliche Sitte und Satzung ist zu achten; allein unabänderlich ist sie nicht. Der Religion wird auch kein Dienst er-

⁴⁾ A. a. O.

⁵⁾ Lehrb. d. Kirch.-Rechts 2. Aufl. 515.

⁶⁾ D. neue Zeit und d. alte Glaube 99 f.

wiesen, wenn man etwas, was vielleicht doch noch kommt, als unchristlich brandmarkt und im Namen des Christentums bekämpft.“ Noch immer bewahrt das goldene Wort des päpstlichen Geheimkammerers Mathias Naldi seine Kraft: „Das kann nicht als verwerflich gelten, was so viele Jahrhunderte hindurch als ehrenvoll erachtet wurde.“ Römische Verbote und Bannflüche vermögen dem Fortgang der Feuerbestattung so wenig Einhalt zu gebieten wie einst dem Siege der Anatomie. Kraft apostolischer Autorität hatte Bonifaz VIII. das Zergliedern der Leichen unter Strafe des Kirchenbannes verboten, und dennoch ist es Gemeingut der medizinischen Wissenschaft geworden, ohne welches heutzutage selbst katholische Universitäten nicht mehr zu bestehen vermöchten. Kardinal Merry del Val gibt in seinem Schreiben an die Bischöfe vom 19. Mai 1926 selbst zu, daß die Feuerbestattung immer weitere Kreise ziehe, und in der Tat nimmt sie, während sie in manchen Ländern allerdings nur geringe oder gar keine Fortschritte aufweist, in anderen in einer für die Kirche unheimlichen Weise zu. So waren von den 1664 bzw. 1747 Personen, welche sich 1931 und 1932 im katholischen München einäschern ließen, etwa 50 v. H. Katholiken⁷⁾; in der Tschechoslowakei gehörten von den 4740 Eingäscherten des Jahres 1929 weitaus die meisten der katholischen Kirche an, im Reichenberger Krematorium sogar 70 v. H.^{7a)}. Es ist kein Geheimnis, daß katholische Geistliche hierbei in verschiedenen Fällen Assistenz leisteten⁸⁾; aber auch aus Mailand wird von bestunterrichteter Seite mitgeteilt, daß sich der katholische Klerus zur Zeit der Kardinäle Ferrari, Tosi und Ratti, des jetzigen Papstes, wiederholt bei Feuerbestattungen beteiligte, während sich dem allerdings der gegenwärtige Erzbischof Schuster hartnäckig widersetze⁹⁾. Tatsachen solcher Art lehren zugleich deutlich genug, daß der Leichenbrand nichts Religions- oder Kirchenfeindliches an sich hat; erfahrungsgemäß ist er in den allermeisten Fällen mit religiösen Trauerfeiern verbunden. So fanden solche z. B. im Krematorium zu Königsberg im Jahre 1931 bei 551 von 564, im Jahre 1932 bei 485 von 493 Einäscherungen statt¹⁰⁾; im katholischen Luzern in der Schweiz betrug die Zahl der Abdankungen durch Geistliche in den Jahren 1925—1932 94 Prozent aller Ein-

7) Mitteilungsblatt der „Flamme“ in München 1932 Nr. 29; D. Volks-Feuerbestattung 16. Jahrg. (1933) Nr. 6.

7a) Zentralblatt f. Feuerbestattung 1930 Nr. 5 S. 77.

8) Flamma H. 78/9 (1931), 1326 f.

9) Gütige Mitteilung des Cav. Mazzotti v. 15. März 1933.

10) Gütige Mitteilung des Herrn Dr. P. Mühling, Vorsitzenden des großdeutschen Verbandes der Feuerbestattungsvereine.

äscherungen¹¹⁾. Die katholische Kirche ist also beim besten Willen gar nicht imstande, von der Verbrennungshalle, um sie zu einer heidnischen Stätte zu stempeln, alle christlichen Zeremonien fernzuhalten. Ebenso wenig kann sie es hindern, daß ihre eigenen Gläubigen, falls ihren Angehörigen die kirchliche Aussegnung verweigert wird, die gern geleisteten Dienste von Geistlichen anderer Konfessionen in Anspruch nehmen¹²⁾. Will sie sich auf die Länge nicht selbst ausschalten und ihre Schäflein in die Hürden anderer christlicher Religionsgesellschaften oder in die Reihen der Freireligiösen treiben, so wird ihr schließlich nichts übrig bleiben, als gute Miene zum bösen Spiel zu machen und eine Haltung aufzugeben, auf welche sie, ohne ihrem Dogma zuzutreten, ruhig verzichten kann. Namentlich wird sie dem Umstande mehr und mehr Rechnung tragen müssen, daß die Einäscherung keineswegs nur von lauen, mit der Religion zerfallenen, sondern sehr wohl auch von gläubigen Katholiken begehrt werden kann, und zwar aus Gründen, die mit Religionsfeindlichkeit nicht das geringste zu tun haben, so etwa aus Furcht vor einem Begräbnis im Scheintode, oder aus Ekel vor den Vorgängen bei der Verwesung, oder in der Absicht, einer Schändung ihrer Leiche oder einzelner Leichenteile vorzubeugen. Letzteres Gefühl werden jene verstehen, welche auf ihren Wanderungen die Beinhäuser, Schädel- oder Knochenkapellen besichtigt haben, worin ganze Haufen von Schädeln aufgespeichert liegen¹³⁾, die dem Besucher zähnefletschend entgegengrinsen. Daß der Wunsch nach Einäscherung ganz gut der Ausfluß einer Gesinnung sein kann, welcher alle Irreligiosität fern liegt, erkannte der Heilige Stuhl gelegentlich selbst an¹⁴⁾, wie denn tatsächlich Männer, deren Kirchlichkeit nicht zu bezweifeln war, verbrannt zu werden beehrten. Von dem bekannten Falle des Grafen Silva Tarouca († 25. Februar 1889) ganz abgesehen, welcher den Barmherzigen Brüdern in Wien ein Vermögen von etwa 100 000 Gulden unter der Bedingung hinterließ, daß sein Leichnam nach Gotha überführt und hier verbrannt, die Asche aber in der Wiener Klosterkirche aufbewahrt werde¹⁵⁾, so wünschten der gefeierte Kompo-

¹¹⁾ Gütige Mitteilung des Hrn. FX. Burri, Vorsitzenden des Luzerner Feuerbestattungsvereins.

¹²⁾ Sie kann es nicht verhindern, nur verbieten, was sie am 25. Febr. 1926 durch einen Erlaß des hl. Offiziums wirklich getan hat. Zugleich verfügte sie, daß sich solche Gläubige der Ketzerei verdächtig machen und den im CJC can. 2315 festgelegten Strafen verfallen. Arch. f. Kath. Kirch.-R. B. 106 (1926), 191 f.

¹³⁾ So in Hallstatt im Salzkammergut, in Chammünster in der Oberpfalz, in Sedlitz in Böhmen, in Tschernbeney in Schlesien.

¹⁴⁾ Dekret v. 27. Juli 1892, Arch. f. K.-R. B. 75 (1895), 182.

¹⁵⁾ Pauly 48.

nist Max Reger¹⁶⁾, in Turin der Graf Severin Casana sowie der General Eduard Carretta, beide eifrige Katholiken, die Feuerbestattung¹⁷⁾, ohne daß ihnen darob die kirchlichen Trauerzeremonien vorenthalten worden wären.

Wie die Erd-, so ist die Feuerbestattung von Haus aus eine rein weltlich-bürgerliche Angelegenheit, welche mit Religion an sich gar nichts zu tun hat. Beide Bestattungsarten vertragen sich mit allen Religionen und religiösen Zeremonien, können ihrer aber auch ebenso gut entraten. Längst hatte die Kirche selbst in den Gläubigen, welchen sie in gewissen Fällen die religiöse Gemeinschaft aufkündigte und das religiöse Begräbnis verweigerte, das gefährliche Bewußtsein geweckt, es lasse sich auch ohne sie leben und sterben. Diese Erkenntnis mußte sich aber für die Kirche verhängnisvoll in dem Augenblick auswirken, in welchem der alte Glaubenszwang fiel und neben der Beerdigung auch die Einäscherung als staatlich zulässige Bestattungsart galt. Denn nun stand es jedermann frei, ob er sich zu einer Religion oder Konfession bekennen wolle oder nicht, ob er sich für die Erd- oder Feuerbestattung und im Zusammenhange hiermit für die Zeremonien dieser oder jener oder gar keiner Kirche zu entscheiden gedenke. Jeder Entschluß solcher Art war der Niederschlag einer bestimmten Weltanschauung, und da der moderne Staat seinen Bürgern volle Religions- und Gewissensfreiheit zusicherte, so war er verpflichtet, ihnen im Genusse ihrer staatsbürgerlichen Rechte seinen kräftigen Schutz zu leihen. Gleichwohl ward wider diese, heutzutage nachgerade selbstverständlichen Grundsätze von ultramontan eingestellten Behörden immer wieder gesündigt. So mußte der Luzerner Feuerbestattungsverein ein volles Jahrzehnt lang ringen, um zu seinem Recht zu kommen. Die ultramontane Regierung des Kantons Luzern wollte nämlich das vom Stadtrate Luzern 1917 aufgestellte Reglement für die Feuerbestattung unter Berufung auf die Friedhofverordnung vom Jahre 1878 nicht genehmigen, der zufolge alle Leichen in öffentlichen Friedhöfen zu beerdigen seien. Gegen die Entscheidung der Regierung wurde vom Stadtrat wie vom Feuerbestattungsverein Luzern Berufung an das Schweizerische Bundesgericht eingelegt. In dem von dem gefeierten Staatsrechtslehrer Professor Dr. Fritz Fleiner in Zürich erstatteten Rechtsgutachten wurde unter anderem ausgeführt, im modernen Rechtsstaat spreche die Vermutung für die Freiheit jedes einzelnen von staatlichem Zwange. Alle Einschränkungen der Person und des Eigentums bedürfen der gesetzlichen Grundlage. Die angefochtene Entscheidung der

¹⁶⁾ Flamma, Heft 92 S. 1562.

¹⁷⁾ Gütige Mitteilung des Cav. Mazzotti v. 15. März 1933.

Luzerner Regierung verletzt den Grundsatz der persönlichen Freiheit, der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze sowie der Gewissens- und Glaubensfreiheit. Das Bundesgericht teilte die Auffassung Fleiners und lud in seinem Urteil vom 16. Mai 1919 die Luzerner Regierung ein, die Verordnung des Stadtrates Luzern im Sinne grundsätzlicher Zulassung der Leichenverbrennung neuerdings zu prüfen und zu behandeln. Damit hatte die Feuerbestattung auch in Luzern den Sieg errungen¹⁸⁾.

So wenig sich aber die Feuerbestatter eine Vergewaltigung ihrer Gewissens- und Handlungsfreiheit gefallen lassen dürfen, ebenso weit sind sie davon entfernt, der Überzeugung anderer zunehezutreten. Wie sie nicht dulden, daß sie selbst zu einer Bestattungsart gezwungen werden, welche ihrer weltanschaulichen Einstellung widerspricht, so legen sie ihrerseits denen nichts in den Weg, die sich für das Begräbnis erklären. Sie stehen auf dem Boden gegenseitiger Duldung; was sie erstreben, ist volle Gleichberechtigung¹⁹⁾ der Erd- und Feuerbestattung. Sie sind politisch wie religiös völlig neutral, wissen sich namentlich auch frei von allen Bindungen mit freidenkerischen und kommunistischen Vereinigungen²⁰⁾ und erblicken ihre Aufgabe in der Förderung ihrer Bewegung zum Nutzen menschlicher Kultur. In Fragen der Kirche und Politik mischen sie sich grundsätzlich nicht ein²¹⁾.

Damit ist auch schon gesagt, daß die Feuerbestattung im Sinne ihrer Anhänger keine obligatorische, sondern immer nur eine fakultative sein kann. Dabei müssen sie freilich wünschen und streben, daß letztere immer weitere Volksschichten erobere, wenn sie auch mit einer Erfassung der sämtlichen Volksgenossen, besonders der Frauen, in absehbarer Zeit wohl nicht werden rechnen dürfen. Vielfach mißt man die Schuld hieran dem strengen Verbot des römischen Stuhles bei und meint die gläubigen Katholiken durch Flugschriften und Aufrufe von der Haltlosigkeit der von der Kirche wider den Leichenbrand erhobenen Vorwürfe überzeugen zu können²²⁾. Und doch wird allen derartigen Bemühungen nur geringer Erfolg solange beschieden sein, wie die Gemüter noch bewußt oder unbewußt vom Aber-

¹⁸⁾ Gütige Mitteilung des Herrn FX. Burri, der den ganzen Streit mit ausfocht.

¹⁹⁾ H. Ortloff, Gleichberechtigung der Feuer- und Erdbestattung. Kultur und Fortschritt. Neue Folge der Sammlung „Sozialer Fortschritt“ 1907 Nr. 112—115.

²⁰⁾ Mühling, IV. Jahrbuch 1928 Nr. 51, Zentralblatt für Feuerbestattung; 3. Jahrgang Nr. 4; 5. Jahrgang Nr. 3; Rüstzeug um Rom, 3. Folge.

²¹⁾ Flamma, Heft 89, 92.

²²⁾ Vgl. IV. und V. Jahrbuch des Verbandes der Feuerbestattungsvereine deutscher Sprache 1928, 62 f.; 1930, 162 f.

glauben an den lebenden Leichnam beherrscht sind. Darin liegt ja auch der letzte und tiefste Grund dafür, daß es mit der Feuerbestattung bei verschiedenen Völkern nicht vorangehen will. Daß dies nicht, wie man gewöhnlich meint, durch ängstliche Rücksichtnahme auf römische Vorschriften bedingt ist, das lehrt unwiderleglich das Beispiel Frankreichs, wo die Einäscherung nicht etwa nur seitens der kirchentreuen, sondern auch seitens der weitaus überwiegenden Menge der lauen und lauesten Katholiken, die sich um römische Anordnungen längst nicht mehr kümmern, Ablehnung erfährt. Man übersieht eben meist, daß der Großteil der Menschen, selbst der sogenannten Gebildeten, noch immer im Banne der fast unüberwindlichen Zwangsvorstellung steht, der Tote sei vielleicht doch nicht ganz tot, sondern nur ein friedvoller Schläfer, welchem beileibe kein Harm zugefügt werden dürfe. Daher das so weit verbreitete Streben, den Leichnam möglichst lange unversehrt zu erhalten und ihn zu diesem Zweck womöglich in einem ausgemauerten Grabe oder in einer förmlichen Gruft zu bestatten. So ist es in Unteritalien vielfach Brauch, daß vermögliche Leute ihre Toten dem gewöhnlichen Reihengrabe, worin sie der polizeilichen Vorschrift gemäß beigesetzt wurden, nach kurzer Zeit wieder entnehmen, um sie in einer Nische an der Friedhofmauer unterzubringen, vom Wunsche beseelt, daß der Verstorbene in allen seinen Teilen als körperlicher Gegenstand ihrer Pietät erhalten bleiben und nicht zu bald der Verwesung anheimfallen möge. Hier, in seiner Nische, wohnt er für seine Angehörigen und Freunde. Hier wird er zu Allerheiligen von ihnen besucht; seine Bekannten kritzeln auf die Marmortafel ihren Namen oder hinterlegen ihre Visitenkarte²³). Hier, auf dem Friedhofe, in ihren Gräbern, in ihren Grüften, schlafen die Heiligen, hier sollen sie auferstehen²⁴), das ist der Gedanke, mit welchem der gläubige Katholik an das Grab tritt. Und betet denn nicht auch die Kirche selbst in jeder heiligen Messe²⁵): „Gedenke auch, o Herr, deiner Diener und Dienerinnen, die uns vorangegangen sind im Zeichen des Glaubens und schlummern im Schafe des Friedens.“ Auch der Protestant findet etwas „unendlich Beruhigendes, ja Tröstendes und Stärkendes“ darin²⁶), am Grabe als der „sichtbaren Wohnstätte des Heimgegangenen“ „liebvolle Gedanken-zwiesprache mit ihm pflegen zu können“. Wo solche Gedankengänge walten, da kann von einer Feuerbestattung keine Rede sein. Sie sind es und nicht die

²³) H. Braus, Arch. f. Rel.-Wiss. B. 9 (1906), 387.

²⁴) Hist.-pol. Blätter B. 74 S. 255.

²⁵) Missale Romanum, Canon Missae.

²⁶) Brausewetter, Westermanns Mon.-H. 1909 (Juli), 568.

Kirche, oder die Kirche doch nur, soweit sie diese Vorstellungen nährt, die dem Fortschritt der Einäscherung die Bahn sperren. Sie sind es, die in den romanischen Ländern, in Italien, in Frankreich, in Spanien, wo der Leichenbrand am langsamsten voranschreitet, noch zahllose Gemüter beherrschen. Die Kirche hat ihre Gläubigen längst nicht mehr so fest in der Hand, wie man es vielfach meint. Die jüngsten politischen Ereignisse in Deutschland lehrten zur peinlichsten Überraschung der kirchlichen Kreise, daß eine Bewegung, welche vom deutschen Episkopat aufs lebhafteste befehdet worden war, gleichwohl oder vielleicht eben deshalb zur Herrschaft kam. Haben die Geister erst einmal den Wahn des lebenden Leichnams überwunden, dann, erst dann werden sie für den Gedanken der Feuerbestattung reif sein und ihn auch praktisch verwirklichen, mag Rom es erlauben oder nicht. Um es dahin zu bringen, bedarf es unermüdlicher Aufklärung. Ein Aberglaube ist aber immer viel schwerer auszurotten als ein Glaube, dies darf man ja nicht vergessen. Mit den Anfängen der Menschheit verwoben und in den Tiefen des Gemütes verwurzelt, leistet der Gedanke an eine irgendwie geartete Beseeltheit des Toten allen Belehrungs- und Bekehrungsversuchen zähesten Widerstand. Wie jedoch die Erfahrung längst vielfach bewies, werden Vorträge und volkstümliche Schriften wenigstens auf nüchterne Verstandesmenschen ihren Eindruck niemals verfehlen. Aber auch Gemütsmenschen, so sehr sie mit dem Herzen zu denken gewohnt sind, werden sich auf die Dauer der Erkenntnis nicht verschließen können, daß die Flamme ihren verstorbenen Lieben keinen Harm zufügt, wohl aber das traurige Geschick menschenunwürdiger Verunehrung erspart, vor welcher das Grab die ihm anvertrauten Leiber nicht immer schützt. Und auch der Gedanke wird sie trösten, daß die rasche Auflösung in der Heißluft des Krematoriums jedenfalls ein ungleich edlerer Vorgang ist als die oft so lange Jahre dauernde ekelhafte Verwesung unter dem Boden. Jedenfalls muß man sich darüber klar sein, daß es sich in der Bestattungsfrage um ein religionspsychologisches Problem tief einschneidender Art handelt, wobei sich letzten Endes alles um die große Entscheidung dreht, ob die Leiche immer noch so etwas wie eine Person oder aber nur mehr eine Sache²⁷⁾, ein dem Ermessen der Überlebenden anheimgegebener Kadaver sei. Die Männer der medizinischen und hygienischen Wissenschaft haben mit

²⁷⁾ Vgl. über die Sächlichkeit des menschlichen Leichnams Karl Erwin Cramer, D. Behandlung des menschlichen Leichnams. Zürich 1885; H. Swoboda, D. Kultur B. 2 (1901), 337 ff.; K. Gareis, D. Recht am menschlichen Körper. Festgabe f. J. Th. Schirmer; H. Schreuer, D. Recht d. Toten, Zeitschr. f. vergleichende Rechts-Wiss. B. 33.

dem Aberglauben an einen lebenden Leichnam längst aufgeräumt, und der moderne Rechtsstaat wandelt in ihren Spuren, wenn er das Bestattungs- und Friedhofswesen den Händen der Kirche entzieht und den Gemeinden bzw. den Polizei- und Gesundheitsbehörden anvertraut. Sind erst einmal nicht nur einzelne Menschen, sondern auch die Massen und Völker für die Einsicht in die bloße Sächlichkeit der Leiche gewonnen, so steht der weitesten Ausbreitung der Feuerbestattung nichts mehr im Wege. Mit Recht sagt daher ein geistvoller Religionsforscher unserer Tage²⁸): „Die gegenwärtig höchste Aufgabe der Vertreter aller Religionsgemeinschaften ist es doch wohl, die Sächlichkeit dieses Leibes, der weder handeln noch leiden kann und doch so ganz anders ist als er war, — auf der einen Seite; das Walten einer von diesem völlig getrennten Seele andererseits zu lehren, — einer Seele, deren Existenz und Wesen in keiner Weise durch den körperlichen Organismus erklärt werden kann und von einer metaphysischen, hohen Macht einer unbekannten Bestimmung zugeführt wird.“

Ostpreussische Druckerei und
Verlagsanstalt A.-G.



